



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen 3927/10/RK

Sachbearbeiter Mag. Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail kovacs@kwt.or.at

Datum 8. Oktober 2010

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/5
z.H. Frau Abteilungsleiterin Dr. Beate Schaffer
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird (CRD III)

(GZ. BMF-040402/0012-III/5/2010)

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird (CRD III).

Stellungnahme

Zu Z 1:

Es ist ausreichend Anführungszeichen am Beginn des ersten und am Ende des zweiten Eintrags zu setzen.

Zu Z 1a (neu):

Das Inhaltsverzeichnis wäre um den neuen § 103o zu erweitern. Gleichzeitig sollte der bereits bisher fehlende § 102a hier berücksichtigt werden. Der Textvorschlag lautet daher:

„1a. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 102. Umwandlung und Einziehung von Partizipationskapital“ auf „§ 102. und § 102a. Umwandlung und Einziehung von Partizipationskapital“ und der Eintrag § 103. bis § 103n. Übergangsbestimmungen“ auf „§ 103. bis § 103o. Übergangsbestimmungen“ geändert.“

Zu Z 2 (§ 2 Z xx):

UE sollte – auch wenn dies in der Richtlinie nicht für notwendig erachtet wurde – überlegt werden, den Begriff des „Risikokäufers“ nicht nur in den EB sondern im Gesetz selbst zu definieren. Diesfalls sollte in § 39b als Klammerausdruck ein Verweis auf § 2 Z xx eingefügt werden. Textvorschlag:

„xx. Risikokäufer: jene Mitarbeiter, deren Tätigkeit, ungeachtet ihrer hierarchischen Position, mit dem bestimmungsgemäßen Eingehen bankgeschäftlicher und bankbetrieblicher Risiken, die im Sinne des § 39 relevant sein können, verbunden ist.“

Zu Z 7 (§ 26 Abs. 9):

Die Bestimmung sollte – auch wenn dies im deutschen Richtlinienentwurf nicht enthalten ist – präzisiert werden wie folgt: „... Einkommensstufe von mindestens einer Million Euro pro Jahr ...“

Zu § 39c

In § 39 c wird ein "Vergütungsexperte" gefordert. Da dieser Begriff weder definiert ist noch wirkliche "Vergütungsexpertise" in Aufsichtsräten vertreten ist, sollte diese Anforderung noch überlegt werden.

Zu Z 11 (§ 70 Abs. 4c):

Da es nicht immer sinnvoll und notwendig sein wird, dass die FMA alle in diesem Absatz angeführten Maßnahmen ergreift, sollte der Einleitungssatz lauten:

„(4c) Unbeschadet des Abs. 4 kann die FMA bei Gefährdung der Finanz- und Solvabilitätslage des Kreditinstitutes anordnen:“

Zu Z 12 (§ 75 Abs. 1 Z 1):

Da das ZaDiG bereits in § 1 Abs. 2 BWG in der Langform zitiert wurde, kann hier der Verweis auf das BGBl. entfallen. Erfolgt dies nicht, ist jedenfalls trotzdem die Zitierweise von „2009/66“ auf „66/2009“ zu ändern.

Zu Z 15 (§ 75 Abs. 3):

Der Klammerausdruck sollte lauten: „(§ 1 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010)“

Zu Z 19 (§ 103o):

Nachdem nur eine Übergangsbestimmung angeführt ist, sollte der Einleitungssatz in der Einzahl stehen und es erübrigt sich eine Aufzählung.

Zu Z 21 (§ 107 Abs. xxx):

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Z 1a und 22 wären auch in der Inkrafttretensvorschrift zu berücksichtigen. Textvorschlag:

„(xxx) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der §§ 39b, 39c, 102a und 103o, ... und die Anlage zu § 39b ...“

Zu Z 22 (Anlage zu § 39b):

Da an § 39b nur eine Anlage angefügt werden soll, erübrigt sich die Angabe einer laufenden Nummer. Die Anlage sollte daher als „Anlage zu § 39b“ bezeichnet werden. Dies wäre auch in der Inkrafttretensbestimmung des § 107 Abs. xxx entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Z 6 der Anlage:

Da ein Vergütungsausschuss gemäß § 39c nicht generell einzurichten ist, sollte Z 6 – auch wenn dies vom Richtlinienentwurf geringfügig abweicht – folgendermaßen formuliert werden:

„6. Die Vergütung des höheren Managements im Risikomanagement und in Compliance-Funktionen ist von einem gemäß § 39c eingerichteten Vergütungsausschuss unmittelbar zu überprüfen.“

Zu Z 11 der Anlage:

Im letzten Satz sollte sich das Zitat uE auf „Z 12“ statt auf „lit. a“ beziehen (erscheint bereits als ein Redaktionsversehen des Richtliniengebers), da nur dort über das Erfordernis der Rückstellung von Ergebnisbestandteilen abgesprochen wird.

Erläuternde Bemerkungen**Zu § 22h Abs. 2:**

Berechnung

Zu § 39c:

Diese Bestimmung betrifft die Umsetzung von Anhang V Nummer 24 (statt Nummer 22a) der Richtlinie 2006/48/EG

Zu § 75 Abs. 1 Z 1:

„... Zahlungsmitteln wie Kreditkarten, Bankschecks und Reisesschecks ...“

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungs-
verfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)


Mag. Gregor Benesch
(Stellv. Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Gerhard Feiler
Mag. Friedrich Otto Hief